



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz

Taxitarife

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), wird durch den Landrat des Landkreises Greiz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen gelten für den Personenverkehr mit Taxen für alle Taxenunternehmen mit Betriebsitz im Landkreis Greiz.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 50 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebsitz des Taxiunternehmens ist. Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht.
- (3) Die Höhe des Entgelts für Beförderungen im Pflichtfahrgebiet bestimmt sich vorbehaltlich der Zulässigkeit abweichender vertraglicher Regelungen gemäß § 4 zwingend nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.
- (4) Für Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinaus bzw. außerhalb ist § 4 anzuwenden.

§ 2 Ermittlung des Beförderungsentgeltes

- (1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen, sofern dieses nicht anderweitig gemäß § 1 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbart wurde.
Der Fahrpreisanzeiger muss den Beförderungspreis anzeigen. Ein anderer als der angezeigte Preis darf nicht gefordert werden. Die Berechnung der Wegstrecke darf erst nach dem Zurücklegen der Strecke erfolgen. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Fälle einer zulässigen Vereinbarung des Beförderungsentgeltes.
- (3) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten.
Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.
- (4) Der Taxifahrer kann in begründeten Fällen vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen; er ist berechtigt, die Beförderung von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen.
- (5) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Preis der Beförderung unter Ausweisung des Mehrwertsteuersatzes, Fahrstrecke und Ordnungsnummer angegeben sein. Die Quittung ist mit Namen und Unterschrift des Taxifahrers sowie dem Stempel des Taxibetriebes zu versehen.

§ 3 Tarife

(1) Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Fahrleistungs-Kilometerpreis sowie eventuellen Zuschlägen und Wartezeitentgelt

zusammen.

Fahrleistungs-Kilometerpreis und Wartezeitentgelt sind nach Schalteinheiten zu berechnen.

Der Fortschaltbetrag für den sich aufaddierenden Weg- und den Zeittarif beträgt 0,10 €.

(2) Grundpreis

Der Grundpreis für eine Taxifahrt beträgt **4,00 €**.

Er wird für den Beförderungsfall nur einmal erhoben.

(3) Fahrleistungs-Kilometerpreis

Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet.

Die bei der An- bzw. Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet.

Bei Fahrten, welche außerhalb der Betriebsitzgemeinde beginnen (der Zusteigeort des Fahrgastes ist außerhalb der Betriebsitzgemeinde) und diese nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes an der Ortstafel des Ortsteiles in dem der Taxiunternehmer seinen Betriebsitz hat und endet am Aussteigeort des Fahrgastes.

Tarifstufe 1

Die Tarifstufe 1 umfasst die Beförderungen von bis zu vier Fahrgästen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt der Besetzkilometerpreis für den ersten und zweiten Kilometer **2,90 €/km**, ab dem dritten Kilometer **2,70 €/km**. Werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetzkilometer) ein Zuschlag in Höhe von **0,20 €** pro Kilometer berechnet.

Tarifstufe 2

Die Tarifstufe 2 umfasst die Beförderungen von mehr als 4 Fahrgästen (Großraumtaxi) und Beförderungen, bei denen ausdrücklich ein Großraumtaxi oder ein für die Rollstuhlbeförderung geeignetes Fahrzeug durch den Besteller angefordert wurde. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt der Besetzkilometerpreis für den ersten und zweiten Kilometer **3,00 €/km**, ab dem dritten Kilometer **2,80 €/km**.

Zusätzlich zum Grundpreis wird ein Zuschlag von **3,00 €** berechnet. Werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ganztägig, wird auf das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Besetzkilometer) ein Zuschlag in Höhe von **0,20 €** pro Kilometer berechnet.

(4) Wartezeitentgelt

Der Stundensatz beträgt **40,00 €**. Vergütungspflichtige Wartezeiten sind vom Kunden gewünschte oder verursachte Stillstände sowie Stillstände aus verkehrlichen Gründen.

§ 4 Abweichende Beförderungsentgelte

- (1) Bei grenzüberschreitenden bzw. Beförderungen außerhalb des Pflichtfahrgebietes im Sinne von § 1 Abs. 2 ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Dabei darf der vereinbarte Preis den Betrag nicht unterschreiten, der für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegenden Teil der Fahrstrecke bei Anwendung des Tarifes zu zahlen wäre.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet, wie beispielsweise für Kranken- und Schülerfahrten, werden in dieser Verordnung einer Genehmigungspflicht unterstellt.
Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PBefG erfüllt sind.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Nach § 28 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, müssen Taxen mit einem beleuchteten Fahrpreisanzeiger oder einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System ausgerüstet sein. Der Fahrpreisanzeiger hat



den Anforderungen des § 28 Abs. 2 BO Kraft zu entsprechen.

- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach dem Grundpreis und den zurückgelegten Besetzkilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Es dürfen keine Fahrten mit defektem Fahrpreisanzeiger begonnen werden.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzung der Eichplombe ist unverzüglich eine Nach Eichung vornehmen zu lassen.
- (4) Bei Tarifveränderung muss der Fahrpreisanzeiger unverzüglich neu eingestellt und geeicht werden. Der Nachweis über die erfolgte Eichung ist dem Landratsamt Greiz unverzüglich zu übermitteln.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 die Höhe des zulässigen Beförderungsentgelts über- oder unterschreitet, dies gilt auch für Unterschreitungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2,
2. § 2 Abs. 5 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
3. § 4 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 2 den Fahrgast vor Fahrtbeginn nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei vereinbart werden kann und andernfalls die Tarife des Pflichtfahrbereichs gelten,
4. § 4 Abs. 3 Sondervereinbarungen nicht genehmigt,
5. § 5 Abs. 2 den Fahrpreis falsch berechnet, den Fahrgast nicht sofort auf die Störung des Fahrpreisanzeigers hinweist oder die Fahrt mit einem defekten Fahrpreisanzeiger beginnt,
6. § 5 Abs. 3 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt oder bei Verletzung der Eichplombe nicht unverzüglich naheichten lässt,
7. § 5 Abs. 4 bei Tarifänderungen nicht unverzüglich den Fahrpreisanzeiger neu einstellen lässt und/oder den Nachweis nicht unverzüglich dem Landratsamt Greiz übermittelt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz vom 21.11.2018 außer Kraft.
- (3) Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger richtet sich das Beförderungsentgelt für das zugehörige Fahrzeug nach der bis zum 30.06.2022 geltenden Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Greiz vom 21.11.2018.

Greiz, den 23.Mai 2022

(Siegel)

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Gemeinde Auma-Weidatal – Auma, Gütterlitz, Untendorf, Braunsdorf, Tischendorf, Göhren-Döhlen, Krölpa, Muntscha, Zickra, Staitz, Wenigenauma, Pfersdorf, Wiebelsdorf und Wöhlisdorf** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt vom **27. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Stadt Greiz – Cossengrün, Caselwitz, Dörlau, Gommla, Greiz, Grochlitz, Irchwitz, Kurtschau, Moschwitz, Pohlitz, Raasdorf, Rothenthal, Sachswitz, Schönfeld, Waldbezirk Heinrichsgrün, Hohndorf, Gablau-Leiningen, Neumühle, Reinsdorf, Waltersdorf, Schönbach, Pansdorf, Tremnitz und Eubenberg** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **27. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Boden-



Greiz

schätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Gemeinde Langenwetzendorf, Stadt Hohenleuben und Kühdorf – Daßlitz, Kauern, Lunzig, Naitschau, Neugersdorf, Nitzschareuth, Erbengrün, Wellsdorf, Wildetaube, Kühdorf, Wittchendorf, Brückla, Zoghaus, Göttendorf, Hain, Hohenleuben, Langenwetzendorf, Hainsberg und Altgersdorf** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 27. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen

der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Stadt Zeulenroda-Triebes, Arnsgrün, Büna, Bernsgrün, Frotschau, Schönbrunn, Dörtendorf, Förthen, Läwitz, Langenwolschendorf, Leitlitz, Mehla, Merkendorf, Piesgitz, Niederböhmersdorf, Pahren, Stelzendorf, Pöllwitz, Dobia, Wolfshain, Silberfeld, Triebes, Weckersdorf, Weißendorf, Zadelsdorf, Zeulenroda und Kleinwolschendorf** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 27. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.01.2021

**Beschluss 10/2021**

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 3. Sitzung am 20.01.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltungen 1

**2 Fortschreibung Jugendförderplan 2021 - Erweiterung der Projekte der Schulsozialarbeit zu Punkt 10
Vorlage: 3769/2021****Beschluss 11/2021**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Grund der Bewilligung der finanziellen Mittel des Landes Thüringens die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung. Hier: Jugendförderplan - Erweiterung der Projekte der Schulsozialarbeit für das Jahr 2021.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

**3 Zweite Änderung der Richtlinie für die Aufnahme von Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit in den Jugendförderplan des Landkreises Greiz
Vorlage: 3770/2021****Beschluss 12/2021**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Zweite Änderung der Richtlinie für die Aufnahme von Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit in den Jugendförderplan des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.2021

1 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.06.2021**Beschluss 13/2021**

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 4. Sitzung am 16.06.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 7 Enthaltungen 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2021

1 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.10.2021**Beschluss 14/2021**

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.10.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 8 Enthaltungen 1

**2 Jugendförderplan einschließlich der Teilplanung „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ des Landkreises Greiz für die Jahre 2022 und 2023
Vorlage: 3862/2021****Beschluss 15/2021**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der Bewilligung der finanziellen Mittel des Landes Thüringens, die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung. Hier: Jugendförderplan einschließlich der Teilplanung „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ für die Jahre 2022 und 2023.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Nein 2 Enthaltungen 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 07.07.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 17. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 02.06.2021**Beschluss 59/201**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 17. Sitzung am 02.06.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltung 1

**2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur
Vorlage: 3781/2021****Beschluss 60/2021**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein the.aRter Greiz e. V. Mittel für die Durchführung der Sommerkulturtage 2021 vom 26.08.2021 bis 28.08.2021 in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 6 Beteiligt 1

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 13.10.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 18. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 07.07.2021**Beschluss 62/2021**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 18. Sitzung am 07.07.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

**2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
Vorlage: 3831/2021****Beschluss 63/2021**

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung - 29. SGSV Landesmeisterschaft für Fährtenhunde - entsprechend der Vorlage dem Hundesportverein Steinsdorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 600,00 Euro.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5



Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 01.12.2021

1 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Sportstättenbaus der Vereine

Vorlage: 3859/2021

Beschluss 64/2021

1. Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine dem Landsportverein (LSV) Wolfersdorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 8.500,00 €.

2. Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine dem Turnverein (TV) Weißendorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 2.500,00 €

Die Förderung der o. g. Vorhaben erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung und der noch beizubringenden Anlagen zu den vorliegenden Anträgen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 7

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Begabtenförderung

Vorlage: 3860/2021

Beschluss 65/2021

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Georg-Samuel-Dörffel“ Weida Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der 3. Stufe der Mathematikolympiade (Landesmathematikolympiade) in Erfurt
- am Certamen-Lateinwettbewerb Stufe 1 in Zeulenroda sowie
- am Mathematik-Spezialistenlager in Netzschkau der Gymnasien „Ulf Merbold“ Greiz, „Friedrich Schiller“ Zeulenroda, „Georg-Samuel-Dörffel“ Weida, „Osterlandgymnasium“ Gera

in Höhe von 650,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Osterlandgymnasium“ Gera Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der 3. Stufe der Mathematikolympiade (Landesmathematikolympiade) in Erfurt sowie
- am Mathematik-Spezialistenlager in Netzschkau der Gymnasien „Ulf Merbold“ Greiz, „Friedrich Schiller“ Zeulenroda, „Georg-Samuel-Dörffel“ Weida, „Osterlandgymnasium“ Gera

in Höhe von 400,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Ulf Merbold“ Greiz Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der 2. Stufe der Physikolympiade in Gera
- an der 3. Stufe der Mathematikolympiade (Landesmathematikolympiade) in Erfurt
- am Certamen-Lateinwettbewerb in Zeulenroda sowie
- am Mathematik-Spezialistenlager in Netzschkau der Gymnasien „Ulf Merbold“ Greiz, „Friedrich Schiller“ Zeulenroda, „Georg-Samuel-Dörffel“ Weida, „Osterlandgymnasium“ Gera

in Höhe von 696,80 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Staatliche Gymnasium „Friedrich Schiller“ Zeulenroda Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der 3. Stufe der Thüringer Mathematikolympiade (Landesmathematikolympiade) in Erfurt
- am ZWOT-Wettbewerb in Jena
- an der 3. Stufe der Thüringer Physikolympiade in Erfurt sowie
- am Mathematik-Spezialistenlager in Netzschkau der Gymnasien „Ulf Merbold“ Greiz, „Friedrich Schiller“ Zeulenroda, „Georg-Samuel-Dörffel“ Weida, „Osterlandgymnasium“ Gera

in Höhe von 630,00 €.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Regionalzentrum Ostthüringen für die Teilnahme am Korrespondenzzirkel Mathematik der Klassenstufen 3 und 4 der Grundschulen in Greiz Begabtenfördermittel in Höhe von 200,00 €.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“ Ronneburg Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der Schulmathematikolympiade sowie
- an der Kreismathematikolympiade in Greiz

in Höhe von 138,00 €.

7. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages erteilt der Staatlichen Regelschule Ronneburg „Friedrich Schiller“ Ronneburg für die Teilnahme am Schulinternen Lesewettbewerb der Klassenstufe 5 (Antrag vom 13.10.2021) eine Ablehnung.

8. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Franz Kolbe“ Auma Begabtenfördermittel für die Teilnahme an der Kreismathematikolympiade in Greiz in Höhe von 45,00 €.

9. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Max Greil“ Weida Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der Schulmathematikolympiade
- an der Kreismathematikolympiade in Greiz sowie
- am Vorlesewettbewerb der Schule

in Höhe von 212,00 €.

10. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule Berga/Elster Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der Kreismathematikolympiade in Greiz sowie
- an der Sozialkundeolympiade Stufe 2 in Gera

in Höhe von 96,00 €.

11. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Regelschule „Hans Settegast“ Bad Köstritz Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- an der Schulmathematikolympiade sowie
- an der Kreismathematikolympiade in Greiz

in Höhe von 90,00 €.

12. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Staatliche Grundschule Ronneburg Begabtenfördermittel für die Teilnahme

- am Schulausscheid Lesekönig sowie
- an der Mathematikolympiade

in Höhe von 150,00 €.

13. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages erteilt der Staatlichen Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz für die Teilnahme der Klassenstufen 3 und 4 am bundesweiten Mathematikwettbewerb Känguru (Antrag vom 30.09.2021) eine Ablehnung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 03.05.2022, 13:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 04/22

Die Verbandsversammlung beauftragt und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen für die Betriebs-



zweige Trinkwasser und Abwasser bis zur Höhe der Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2022 zu den folgenden Konditionen durch die Verwaltung ausschreiben zu lassen und zu gegebener Zeit dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu erteilen.

Ausschreibungskonditionen:

Darlehensart: Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit: vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende
Laufzeit: nach Angebot der Bank
sonstige Kosten: gebührenfrei

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 5
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 05/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

- **Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Greiz, Siedlung Freiheit** an die Firma Knobel Bau GmbH, Greiz.

Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt die Ingenieurgesellschaft stu GmbH, 08468 Reichenbach/ Vogtl. das Unternehmen zu beauftragen.

Die Auftragssummen betragen:
für Schmutzwasserkanal 141.307,70 € brutto und
für Regenwasserkanal 131.681,75 € brutto

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan des ZV TAWEG eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 5
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 06/22

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2023 folgende Baumaßnahmen im Abwasserbereich:

- SW/ RW Greiz, Obere Waltersdorfer Straße
- Kläranlage Teichwolframsdorf 2. Ausbaustufe
- Hauptsammler Zufahrt KA Wildetaube
- Sachswitz BA 1.1, SW/ RW Gartenweg

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahmen wird im Haushaltsplan 2023 eingeordnet

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 5
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 07/22

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

- **Kläranlage Großkundorf** an die Firma Caspar Bau GmbH, Greiz.

Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro IfBW Olzscha, Pausa das vorgenannte Unternehmen zu beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt 446.314,40 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 5
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

LADUNG

zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2022 des Zweckverbandes TAWEG

am Dienstag, 28. Juni 2022 / 9:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage)

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2021 im TW-Bereich und im AW-Bereich

TOP 9 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu Gefahren durch den Fuchsbandwurm

In der warmen Jahreszeit nehmen die Spaziergänge in Wald und Flur wieder zu und das Veterinäramt des Landkreises Greiz möchte auf einige Gefahren in dieser Hinsicht für Mensch und Tier hinweisen.

Für den Menschen sind es vor allem die Eier des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*), die von den Endwirten Fuchs, Marderhund, Waschbär, aber auch von unseren Haushunden, in die Umwelt ausgeschieden werden.

Der Mensch kann sich durch die Aufnahme dieser Eier, z.B. durch kontaminierte Waldfrüchte infizieren, was zur sogenannten alveolären Echinokokkose des Menschen führen kann.

Diese langsam verlaufende meldepflichtige Erkrankung wird meist sehr spät erkannt und ist dann nur sehr schwer zu behandeln.

Zur Vorbeugung der Infektion sollten Obst, Gemüse sowie Waldfrüchte vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden.

Bei der vorgeschriebenen Untersuchung von Füchsen im Tollwut-Monitoring des Landkreises wurde bei einem Großteil der eingesandten Tiere auch der nur wenige Millimeter große Fuchsbandwurm nachgewiesen.

Für unsere Hunde sind es vor allem auch die beim Menschen vorkommenden durch Zecken übertragenen Krankheiten Borreliose und Frühsummer-Meningoenzephalitis (FSME) welche bei Spaziergängen übertragen werden können.

Im Gegensatz zum Menschen gibt es bei Hunden eine Impfung gegen Borreliose, jedoch nicht gegen FSME. Hundebesitzer sollte sich dazu von Ihrem Haustierarzt beraten lassen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst** Zeitpunkt eine Stelle für die

Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)

in der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Vollzeit zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle für ein Jahr befristet.



Greiz

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Führen von Baugenehmigungsverfahren mit der Erstellung von Bescheiden
- Prüfen der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach Bauleitplänen
- Erarbeiten von Stellungnahmen für andere Fachbehörden zu baurechtlichen- und bauplanungsrechtlichen Belangen
- Beratung von Planern, Architekten und Bauherren zu baurechtlichen Belangen
- Koordinierung und Leitung von Beratungen mit Bauherren, Planern und anderen Fachbehörden
- Bearbeitung von Anfragen und Erteilen von Rechtsauskünften
- Mitarbeit bei bauaufsichtlichen Maßnahmen im Rahmen von Ersatzvornahmen und den damit verbundenen Ausschreibungen
- Durchführung und Bearbeitung von Bauabnahmen und Kontrollen
- Mitwirkung bei Gefahrenverhütungsschauen
- Mitwirkung bei den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bauingenieurwesen, im Bereich Architektur
- Bereitschaft zur Qualifikation, um Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes erfüllen zu können
- Kenntnissen im öffentlichen Verwaltungsrecht
- eine mehrjährige Berufserfahrung im Bauwesen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Baurechts sowie des bautechnischen Brandschutzes
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Outlook) sowie Qualifizierungswillen
- ein hohes Maß an Selbständigkeit, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- eine freundliche und zuvorkommende Umgangsform gegenüber den Bauherren und deren Beauftragten
- Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke wäre wünschenswert.
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in Vollzeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 10 TVöD
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie, in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 30.06.2022** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei.

Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle für die

Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)

in der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Vollzeit zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für ein Jahr befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Führen von Baugenehmigungsverfahren mit der Erstellung von Bescheiden
- Prüfen der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach Bauleitplänen
- Erarbeiten von Stellungnahmen für andere Fachbehörden zu baurechtlichen- und bauplanungsrechtlichen Belangen
- Beratung von Planern, Architekten und Bauherren zu baurechtlichen Belangen
- Koordinierung und Leitung von Beratungen mit Bauherren, Planern und anderen Fachbehörden
- Bearbeitung von Anfragen und Erteilen von Rechtsauskünften
- Mitarbeit bei bauaufsichtlichen Maßnahmen im Rahmen von Ersatzvornahmen und den damit verbundenen Ausschreibungen
- Durchführung und Bearbeitung von Bauabnahmen und Kontrollen

Wir erwarten von Ihnen:

- einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bauingenieurwesen, im Bereich Architektur
- Kenntnissen im öffentlichen Verwaltungsrecht
- eine mehrjährige Berufserfahrung im Bauwesen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Baurechts
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Outlook) sowie Qualifizierungswillen
- ein hohes Maß an Selbständigkeit, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit
- eine freundliche und zuvorkommende Umgangsform gegenüber den Bauherren und deren Beauftragten
- Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke wäre wünschenswert.
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in Vollzeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 10 TVöD
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 30.06.2022** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz braucht ein starkes Cyber Security Team und hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** an den Standorten Seelingstädt und Greiz eine Stelle in der

Systemarchitektur IT-Security mit Schwerpunkt Schwachstellenmanagement (m/w/d)

in Vollzeit ausgeschrieben. Die Stelle wird für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für ein Jahr befristet.

Ihre Rolle:

- Sie sind als IT-Sicherheitsbeauftragte/r (m/w/d) federführend verantwortlich für den Schutz sämtlicher elektronischer Daten, insbesondere sensible Daten, vor internen und externen Bedrohungen, indem Sie Abwehrmechanismen gegen potentielle Eindringlinge entwickeln.
- Sie leiten und dokumentieren die tägliche Überwachung ungewöhnlicher Aktivitäten, implementieren Abwehrprotokolle und melden Vorfälle.
- Sie arbeiten eng mit der Verwaltungsführung zusammen, um neue Protokolle, Schutzmaßnahmen, andere proaktive Verteidigungssysteme zu entwickeln und wirken an der Erarbeitung von internen Konzepten und Dienstanweisungen mit.
- Sie achten sensibel auf die Einhaltung von Sicherheitsrichtlinien, -prozeduren und -standards.
- Sie halten selbstständig Ihr Fachwissen auf dem aktuellen Stand bzgl. aktueller Taktiken von Cyberkriminellen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Sie sammeln Daten zu aktuellen Sicherheitsmaßnahmen für die Analyse von Risiken und verfassen regelmäßige Systemberichte.
- Sie überprüfen regelmäßig unsere Systeme auf Cyber-Angriffe und setzen geeignete Protokolle ein, sollten Sicherheitsverletzungen auftreten.
- Sie führen Verwundbarkeitstests aus, um Schwachstellen zu identifizieren und arbeiten im Team daran, Protokolle ggf. zu aktualisieren.
- Sie konfigurieren Virenschutzsysteme, Firewalls, Rechenzentren und Software-Updates.
- Sie gewähren autorisierten Benutzern Zugriffsrechte, überwachen damit verbundene Aktivitäten und achten auf nicht registrierte Informationsänderungen.
- Sie helfen bei der Konzeption und Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themen wie bspw. Phishing und anderen Cyber-Angriffen.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium mit Schwerpunkt Informationstechnik, Wirtschafts-informatik oder vergleichbar
- Kenntnisse in der Umsetzung von Sicherheitsstandards und des BSI-Grundschutzes
- mind. 3 Jahre Erfahrung im Bereich IT-Sicherheit

- sehr gute EDV-Kenntnisse, inklusive Hardware, Software und Netzwerke
- sehr gute Deutschkenntnisse und gute Englischkenntnisse
- hervorragende Kommunikationsfähigkeiten in Wort und Schrift
- kritische Denkansätze, hohe Problemlösungskompetenz, logisches Denkvermögen und forensische Kenntnisse
- die Fähigkeit, sowohl im Team als auch eigenständig zu arbeiten
- Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit, auch an Wochenenden und Feiertagen
- Kenntnisse und Motivation über die Prävention, Detektion und Abwehr von Cyberkriminalität

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in Vollzeit
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 11 TVöD
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabengebiet durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 27.06.2022** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen stehen Ihnen der Leiter des Amtes für Informationstechnik und Kommunikation, Herr Abicht (Tel. 03661/876 264), sowie die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de